

Reglement der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank

1. Allgemeines

1.1 Zweck

Die Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend: Stiftung) bezweckt die Erhaltung des Vorsorge-schutzes im Bereich der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV).

Dieses Reglement bildet im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für das Vorsorgeverhältnis zwischen dem Vorsorgenehmer bzw. der Vorsorgenehmerin (nachfolgend: Vorsorgenehmer) und der Stiftung.

1.2 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt der Luzerner Kantonalbank AG (nachfolgend: LUKB).

Die LUKB ist ermächtigt, im Namen der Stiftung zu handeln und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber den Vorsorgenehmern vorzunehmen.

Die Stiftung ist berechtigt, alle für die Geschäftsführung benötigten Daten mit der LUKB auszutauschen. Über die Datenbearbeitung geben die Datenschutzerklärung der Stiftung und der LUKB auf der Webseite der LUKB Auskunft.

1.3 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Stifterin bestimmt unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkung die Mitglieder des Stiftungsrates.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch in der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat für die Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt.

2. Vorsorgeformen

2.1 Freizügigkeitskonto

2.1.1 Kontoeröffnung

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitskonto 2. Säule bei der LUKB und überträgt ihr die Kontoführung. Für die Kontoführung gelten die Basisdokumente der LUKB.

2.1.2 Einlagen und Verzinsung

Die bisherige Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des Vorsorgenehmers überweist die Austrittsleistung an die Stiftung. Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen oder um Vorsorgeguthaben anderer Freizügigkeitseinrichtungen handelt.

Der Saldo des Freizügigkeitskontos in Form der reinen Spärlösung entspricht der eingebrachten Austrittsleistung mit Zins. Es können Gebühren gemäss Ziffer 4.3 dieses Reglements belastet werden. Dem Freizügigkeitskonto werden auch das geteilte Vorsorgeguthaben aus Scheidung gemäss Art. 123 ZGB sowie die zugesprochenen Rentenanteile aus Scheidung gemäss Art. 124a ZGB gutgeschrieben.

Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst sind nur zulässig, wenn es sich um Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d BVG getätigten Vorbezügen und Pfandverwertungen handelt. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

Der Stiftungsrat setzt in Absprache mit der LUKB den Zinssatz fest. Die Stiftung ist berechtigt, den Zinssatz jederzeit den jeweiligen Marktgegebenheiten anzupassen. Ausgeschlossen ist die Festlegung eines Negativzinssatzes. Der jeweils aktuell gültige Zinssatz wird auf lukb.ch publiziert. Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres, bzw. bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, von der LUKB direkt dem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Die Zinsen werden anteilmässig dem Altersguthaben BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch

Die Stiftung erstellt zu Händen des Vorsorgenehmers jährlich, bzw. bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, einen Kontoauszug.

2.2 Vorsorgedepot 2. Säule

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Freizügigkeitsguthabens zu Lasten seines Freizügigkeitskontos in eine oder mehrere der von der Stiftung angebotenen Anlageinstrumente zu investieren. Es gelten insbesondere die Anlagevorschriften gemäss Art 19a FZV. Weitere Bestimmungen sind im Anlagereglement der Stiftung geregelt.

Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitsdepot bei der LUKB eingebucht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Freizügigkeitsguthabens. Die Stiftung erstellt zu Händen des Vorsorgenehmers jährlich einen Vermögensauszug.

Die Stiftung informiert den Vorsorgenehmer über Risiken und beurteilt seine Risikofähigkeit. Die Wahl des geeigneten Anlageprodukts und der Investitionsentscheid erfolgen in jedem Fall durch den Vorsorgenehmer eigenständig auf eigene Verantwortung. Dem Vorsorgenehmer müssen dabei die Chancen und Risiken des von ihm gewählten Anlageprodukts bekannt sein. Hierzu muss er vorgängig eine Risikoaufklärung durch die Stiftung bzw. LUKB in Anspruch nehmen. Er muss weiter insbesondere fähig und willens sein, die mit dieser einhergehenden allfälligen Verlustrisiken zu tragen. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die LUKB eine Verantwortung. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst, dass aus der Investition in Anlageinstrumente auch Kursverluste entstehen können, welche er selber zu tragen hat. Auch nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass - insbesondere im Falle eines späteren Vorbezugs - bei einer (Teil-)Beendigung des Vorsorgeverhältnisses die Anlageinstrumente veräussert und damit allfällige Kursverluste realisiert werden müssen, was zu einer Verminderung des Vorsorgevermögens führen kann.

Die angebotenen Anlageinstrumente (Investitionsuniversum) sind jederzeit auf lukb.ch abrufbar oder eine entsprechende Auflistung kann bei der Stiftung eingeholt werden. Änderungen am Investitionsuniversum, Fondsfusionen, Fondsliquidationen und Fondsneuausrichtungen, werden dem Vorsorgenehmer, sobald sie der

Stiftung bekannt sind, mitgeteilt. Die Stiftung kann die vom Vorsorgenehmer erworbenen Anlageinstrumente im Namen des Vorsorgenehmers in begründeten Fällen interessewährend verkaufen (z.B. bei neuen Anlagerestriktionen).

Ausschüttungen werden ohne Verrechnungssteuer, auf dem Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Von dort erfolgt eine sofortige kostenneutrale Wiederanlage in das entsprechende Anlageinstrument.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird seinem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Erträge und Verluste aus Wertschriften werden anteilmässig auf das Altersguthaben BVG und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt.

3. Bezug des Vorsorgeguthabens

3.1 Erlebensfall

Das Freizügigkeitsguthaben wird fällig, sobald der Vorsorgenehmer das Referenzalter der AHV erreicht. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, so kann er den Bezug des Freizügigkeitsguthabens höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters der AHV hinaus aufschieben. Vorsorgenehmer, welche das Referenzalter der AHV in den Jahren 2024 bis 2029 erreichen oder bereits überschritten haben, und nicht mehr erwerbstätig sind, können den Bezug bis zum 31. Dezember 2029 aufschieben, höchstens jedoch fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters der AHV hinaus.

Der Vorsorgenehmer kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters der AHV die Auflösung seines Freizügigkeitskontos verlangen. Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer hat der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner dem Gesuch schriftlich zuzustimmen.

3.2 Todesfall: Fälligkeit und Begünstigung

Das Vorsorgeguthaben wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Besteht im Todesfall des Vorsorgenehmers ein Vorsorgedepot gemäss Ziffer 2.2 und sind Investitionen in Anlageinstrumente vorhanden, ist die Stiftung berechtigt, die vom Vorsorgenehmer erworbenen Anlageinstrumente bei Kenntnisnahme des Todes ohne Zustimmung der begünstigten Personen zu verkaufen.

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch

Folgende Personen haben Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, zu Lebzeiten durch schriftliche und durch den Vorsorgenehmer unterzeichnete Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach Ziffer 1 dieses Kapitels mit solchen nach Ziffer 2 dieses Kapitels zu erweitern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung behält sich vor, bei Kenntnis eines vorsätzlich herbeigeführten Todes, die Auszahlung an die betreffende Person zu verweigern. Die frei gewordene Leistung fällt demnach den gemäss Begünstigungsordnung des verstorbenen Vorsorgenehmers nachrückenden Personen oder denjenigen gemäss Absatz 2 dieses Kapitels zu.

Die Stiftung erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung an jene Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen und unterzeichneten Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

3.3 Invaliditätsfall

Das Vorsorgenguthaben wird ebenfalls fällig, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist und der Vorsorgenehmer einen Antrag

auf Auszahlung stellt. Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer hat der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner dem Gesuch schriftlich zuzustimmen.

3.4 Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann sein Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise vorbeziehen für:

1. den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
2. die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
3. die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners (nachfolgend: Ehegatte) voraus.

3.5 Weitere Bezugsmöglichkeiten und Auflösung

Die Aufhebung eines Freizügigkeitskontos mit gleichzeitiger Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens ist ausser in den in Ziffern 3.1. bis 3.4. genannten Fällen nur möglich bei:

1. nachgewiesener endgültiger Auswanderung des Vorsorgenehmers (vorbehalten bleibt Art. 25f FZG);
2. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, sofern der Vorsorgenehmer der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit maximal ein Jahr zurückliegt;
3. Nachweis, dass die Austrittsleistung geringer ist als ein Jahresbeitrag;
4. Übertrag des gesamten Freizügigkeitsguthabens an eine andere Freizügigkeitseinrichtung bzw. Wechsel der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes (siehe auch Ziffer 3.8.).

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt ein Vorbezug nach Ziffern 1 bis 3 die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus.

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch

3.6 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Beweise vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Falle vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Liegt der Stiftung keine klare Weisung für die Auszahlung des Guthabens vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, hat die Stiftung gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG das Guthaben nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Referenzalters der AHV an den Sicherheitsfonds zu überweisen.

3.7 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund oder Kantonen verlangen.

3.8 Kündigung des Freizügigkeitskontos

Die vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos ist nur in den unter Ziffern 3.3., 3.4. und 3.5. genannten Fällen möglich.

Gestützt auf Art. 12 FZV kann der Vorsorgenehmer jederzeit die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechseln. Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss das Vorsorgekapital für den Erhalt des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden (Art. 4 Abs. 2 bis FZG).

4. Weitere Regelungen

4.1 Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung von Freizügigkeitsguthaben sind vor dessen Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

4.2 Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer hat der LUKB Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere seines Zivilstands, jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Die Stiftung und die LUKB lehnen jede Haftung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

Alle Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgültiger Form erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte und vom Vorsorgenehmer mitgeteilte Adresse gesandt werden.

4.3 Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Freizügigkeitsguthaben Gebühren festlegen (Art. 13 Abs. 5 FZV). Diese sind im Anhang 'Dienstleistungen und Preise' aufgeführt. Die Stiftung kann die Gebühren jederzeit anpassen. Die Anpassung der Gebühren wird dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt. Die Gebühren werden dem Kontoguthaben belastet.

Zusätzlich können Bearbeitungsgebühren für besondere Bemühungen erhoben werden.

4.4 Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsbliche Sorgfalt aufgewendet hat.

4.5 Änderungen

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Anpassungen des Reglements werden der Aufsichtsbehörde zur Vormerknahme eingereicht. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt.

5. Vorsorge-Fondssparplan

Der Vorsorge-Fondssparplan ermöglicht ein zweckgebundenes Fondssparen auf der Basis von Anlagefonds. Zur Abwicklung der Fondstransaktionen im Vorsorge-Fondssparplan wird ein bereits bestehendes oder neues Vorsorgedepot sowie ein Freizügigkeitskonto benötigt. Weitere Bestimmungen sind in den Bedingungen für den Vorsorge-Fondssparplan festgehalten.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Dienstleistungen und Preise

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank

Dienstleistung

Kontoführung
Jahresauszug
Postzustellung
Kontoeröffnung
Kontoschliessung

Preis

kostenlos
kostenlos
kostenlos
kostenlos
CHF 75.00¹⁾

Vorsorgedepot 2. Säule

Gebühr Vorsorgedepot

Preis

0.25 % pro Jahr²⁾
zuzüglich die von der LUKB der Stiftung in diesem Zusammenhang
in Rechnung gestellten Mehrwertsteuern

Preis Kauf/Ausgabe Anlageinstrument

0.40 %

Preis Verkauf/Rücknahme

0.40 %
(LUKB Expert-Vorsorgefonds: keine)

Übertrag LUKB Anlageinstrumente bei Erreichen des Referenzalters der AHV ins private Wertschriftendepot bei der LUKB

kostenlos

Vorsorge-Fondssparplan

Administrationspauschale

Preis

0.25 % pro Jahr^{2)/3)}
zuzüglich die von der LUKB der Stiftung in diesem Zusammenhang
in Rechnung gestellten Mehrwertsteuern

Transaktionsgebühr Investition

0.40 %

Transaktionsgebühr Desinvestition

0.10 %
(LUKB Expert-Vorsorgefonds: keine)

Übertrag Anteile LUKB Expert-Vorsorge bei Erreichen des Referenzalters der AHV ins private Wertschriftendepot bei der LUKB

kostenlos

Vorbezug Wohneigentumsförderung (pro Konto)

bei Finanzierung durch die Luzerner Kantonalbank

CHF 200.00⁴⁾

bei Fremdfinanzierung

CHF 300.00⁴⁾

Fussnoten:

1) Ausnahmen:

- Erhöhte Gebühren bei Saldierungen und Teilbezug für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung (siehe oben)
- Kostenlos bei Saldierungen infolge Erreichen des Referenzalters der AHV (Referenzalter minus oder plus 5 Jahre), wenn dabei das Vorsorgekapital auf ein LUKB-Konto überwiesen wird.

- 2) Die Belastung der Gebühr Vorsorgedepot/Administrationspauschale erfolgt jährlich im Dezember oder bei Auflösung des Vorsorgedepots über das zugehörige Freizügigkeitskonto 2. Säule. Reicht das Vorsorgeguthaben für die Belastung der Gebühr Vorsorgedepot/Administrationspauschale nicht aus, wird die entsprechende Anzahl der Anlageinstrumente verkauft.
- 3) Bei einem Vorsorge-Fondssparplan fällt keine Gebühr Vorsorgedepot an.
- 4) exkl. Grundbuch-Eintragsgebühren

Für besondere Aufwände beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 200.00 je Stunde.

Die Stiftung kann die Preise jederzeit anpassen. Die Anpassung der Preise wird dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise mitgeteilt. Die Kosten werden dem Kontoguthaben belastet.

Gültig ab 1. Mai 2025

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank, Pilatusstrasse 12, 6003 Luzern, 0844 822 811, info@lukb.ch, lukb.ch